

in Kraft ab: 27.03.06

7a

## Gebührenordnung

### *für die Benutzung des Friedhofes der Kath. Kirchengemeinde St. Ludgerus, Rheine – Elte*

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Ludgerus, 48432 Rheine – Elte hat in seiner Sitzung vom 21.02.2006 folgende Gebührenordnung beschlossen.

#### Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

Für die Benutzung des Friedhofes der Kath. Kirchengemeinde St. Ludgerus, 48432 Rheine – Elte und seiner Bestattungseinrichtungen werden Gebühren nach dieser Ordnung erhoben. Soweit von einem Verpflichteten nach der Friedhofsordnung sonstige Kosten zu zahlen sind, wird diese Pflicht von dem Gebührenanspruch nicht berührt.

##### § 2

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtung benutzt wird. Wird der Antrag von mehreren Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner für die volle Gebühr.

##### § 3

Die Gebühren sind im Voraus zu bezahlen. Vor Zahlung der Gebühren oder Leistungen entsprechender Sicherheiten können Bestattungen oder sonstige Handlung nicht verlangt werden. Die Gebühr unterliegt nach § 4 Abs. 3 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung vom 04.06.2003 der zwangsweisen Beitreibung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVg.NW) vom 23.07.1957 (BVBL.NW.S.216).

##### § 4

Es werden Reihengrabgebühren, Nutzungsgebühren, Erneuerungsgebühren, Ausgleichs-, Unterhaltungs- und Genehmigungsgebühren erhoben.

##### § 5

#### Gebühren für die Grabherstellung

1. In den Feldern für Einzel-Reihengräber (außer Kindergräber)
2. In den Feldern für Kindergräber (bis 6 Jahre alt)
3. In Reihen-Doppelgrabstätten und Familiengrabstätten:
  - a) für die erste Beisetzung in der Grabstätte
  - b) für die zweite und jede weitere Beisetzung in der Grabstätte an bisher unbenutzter Stelle
  - c) Die Kosten für den besonderen Leistungsaufwand für die Entfernung von Grabmalen, Einfassungen, Bäumen, Sträuchern und anderem Grabschmuck werden unter Berücksichtigung der eingesetzten Arbeitskräfte und der aufgewandten Zeit berechnet.

Die Gebühren zu Ziffer 1 – 3 werden vom jeweiligen Bestattungsinstitut gesondert in Rechnung gestellt.

## § 6

Die Reihengrabgebühr beträgt für

- |  |          |
|--|----------|
| a) einen Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (Kindergrab) | € 40,00  |
| b) einen Verstorbenen über 6 Jahre                                   | € 220,00 |

Die Gebühr für ein Wahlgrab (Gruften und Mehrfachgräber) beträgt je Grabstelle € 525,00

Die Gebühr für jede weitere Grabstelle (Senkgrab/Tiefbestattung) in einer Gruft/Mehrfachgrabstätte beträgt € 220,00

Die Gebühr für ein Urnenreihengrab (Nutzungsrecht 30 Jahre) beträgt € 110,00

Die Gebühr für ein Urnendoppelgrab (Nutzungsrecht 30 Jahre) beträgt € 220,00

Für die Verlängerung der Nutzungszeit an einem Reihen- oder Wahlgrab, sowie an einem Urnendoppelgrab ist eine Erneuerungsgebühr zu entrichten, die der Höhe der Nutzungsgebühr entspricht.

## § 7

Überschreitet bei der Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgräbern die dann einsetzende Ruhefrist die noch verbleibende Nutzungszeit für das Wahlgrab, so ist für die zu Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für das gesamte Wahlgrab eine Ausgleichsgebühr zu entrichten. Die Ausgleichsgebühr wird nach der Zahl der zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre auf der Grundlage der Erneuerungsgebühr anteilig berechnet. Sie ist sofort fällig. Die Ausgleichsgebühr ist auf eine spätere für das gleiche Wahlgrab fällig werdende Erneuerungsgebühr voll anzurechnen.

## § 8

17,50€  
36, 35,- €

Für die Benutzung der Leichenhalle, die gleichzeitig als Leichenkammer genutzt wird, werden folgende Gebühren erhoben:

- |                            |         |
|----------------------------|---------|
| a) Kinder bis 6 Jahre alt  | € 50,00 |
| b) Personen ab 6 Jahre alt | € 50,00 |

## § 9

Für die Anbringung der einheitlichen Grabeinfassung werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |         |
|--|---------|
| a) Kindergrab  | € 20,00 |
| b) Einzelgrab (Sandsteinplatten)                             | € 60,00 |
| c) Doppel- Mehrfachgrabstätte, pro Stelle (Sandsteinplatten) | € 60,00 |
| d) Einfassung Urneneinzelgrab (Betonplatten)                 | € 45,00 |
| e) Einfassung Urnendoppelgrab (Betonplatten)                 | € 90,00 |

Einfassung Urnendoppelgrab bei vernichteten Grabstätten, die nun vergeben werden: 50% H. Kuhn Kellers am 25.07.07 (siehe Bild 1/Reihe 57 Nr. 718-

§ 10

Für jede Beisetzung wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr erhoben, und zwar:

- |                         |          |
|-------------------------|----------|
| a) Reihengrab           | € 250,00 |
| b) Gruft, je Beerdigung | € 250,00 |
| c) Urnengräber          | € 250,00 |

§ 11

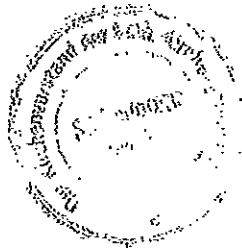
Für Ausgrabungen und Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |         |
|---|---------|
| a) für die Bearbeitung von Genehmigungsanträgen<br>(gem. Ziffer 17 b der Friedhofsordnung)  | € 20,00 |
| b) Ausgrabungen und Umbettungen werden nur durch Bestattungsinstitute zugelassen, wenn vorher die Genehmigung der Friedhofsverwaltung eingeholt worden ist und die Vorschriften nach Ziffer 17b der Friedhofsordnung eingehalten werden. Die Kosten für die Ausgrabung bzw. Umbettung sind vom jeweiligen Bestattungsinstitut in Rechnung zu stellen. |         |

§ 12

Die Friedhofsgebührenordnung tritt nach gesetzlich vorgeschriebener Veröffentlichung in Kraft. Mit gleichem Tage tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 05.04.2002 außer Kraft.

Reinecke 01.03.2006  
Ort, Datum



W. am Oke  
Vorsitzender

[Signature]  
Mitglied

[Signature]  
Mitglied

## Ergänzung zu § 6

### Gebühren Rasengräber

Das Rasengräberfeld ist fertig gestellt. Damit auf Anfrage ab sofort beerdigt werden kann legt der Kirchenvorstand vorläufige Gebühren fest. Mit den Nutzungsberechtigten wird im Vorfeld eine Nachzahlungsvereinbarung getroffen für den Fall, dass nach Festsetzung der neuen Gebührenordnung die Gebühren höher liegen.

Folgende vorläufige Gebühren beschließt der Kirchenvorstand bei einem Nutzungsrecht von 30 Jahren bei Bestattungen auf den Rasengräberfeld:

Rasenuhrenreihengrab mit Platte und Pflege:	450,00 €
Rasenumendoppelgrab mit Platte und Pflege:	900,00 €
Rasenreihengrab mit Platte und Pflege:	800,00 €
Doppelrasenreihengräber mit Platte und Pflege:	1.700,00 €

Der Kirchenvorstand wird so bald wie möglich die neue Friedhofssatzung und Gebührenordnung erstellen.



Az.: 626-110-160/2006

kirchenaufsichtlich  
**g e n e h m i g t**



Münster, den 17. März 2006  
Bischöfliches Generalvikariat

i. V.

von Cohausen-Schüssler

„Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund der Verfügung der  
Bezirksregierung Münster vom 13. April 2000 – Az.: 48.4.2  
(Friedhofsgebührenordnungen) – erteilt.“